



NEUSTADT
an der **Weinstraße**

Richtlinie zur »**KIPKI-Bürgerförderung**« der Stadt Neustadt an der Weinstraße



NEUSTADT
an der Weinstraße

Vorwort

Liebe Neustadter Bürgerinnen und Bürger,

Klimaschutz geht uns alle an! Nur wenn wir engagiert und gemeinsam auf allen Ebenen Maßnahmen zum Schutz des Klimas umsetzen, wird es gelingen, die Treibhausgasemissionen maßgeblich zu reduzieren. Neben der EU und der Bundesregierung sind dabei die Länder und insbesondere die Kommunen in der Pflicht.

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit dem „Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI) allen rheinland-pfälzischen kommunalen Gebietskörperschaften Fördermittel zur Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zur Verfügung gestellt. Neustadt an der Weinstraße erhält hieraus Mittel in Höhe von 2,34 Millionen Euro und wird im Rahmen dieses Programms verschiedenste Maßnahmen umsetzen.

Besonders wichtig war es uns, Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, durch die Auflage eines Bürger-Förderprogramms mitzunehmen und damit Ihren Einsatz für den Klimaschutz zu honorieren. Hierfür steht bis Mitte 2026 eine Summe von 536.000 Euro zur Verfügung. Wählen Sie aus dem bunten Potpourri diejenigen Maßnahmen, die für Sie passen. Vielleicht fehlte Ihnen bisher ja nur ein kleiner Anreiz, um selbst aktiv zu werden, sei es für den Kauf eines Lastenrades, die Dämmung Ihrer Roll-ladenkästen oder die Anschaffung Ihrer eigenen Balkon-PV-Module. Wollten Sie nicht auch schon länger Ihr Garagendach begrünen oder den Garten entsiegeln, damit es auch bei Ihnen grüner und erfrischend kühler wird? Auch hierfür können Sie eine Förderung erhalten.

Wir freuen uns über Ihre Beteiligung, denn wir alle können unseren Beitrag zum Klimaschutz leisten und damit auch die Lebensqualität für alle Neustadter Bürgerinnen und Bürger verbessern.

Ich bedanke mich schon heute für Ihr Engagement und wünsche Ihnen viel Freude bei der Umsetzung der Maßnahmen.

Mit herzlichen Grüßen

Waltraud Blarr





NEUSTADT

an der **Weinstraße**

Inhalte der Förderrichtlinie

1	Förderzweck	3
2	Antragsberechtigte.....	4
3	Gegenstand und Höhe der Förderung.....	5
3.1	Mobilität.....	6
3.2	Sanieren & Bauen	7
3.3	Heizenergie sparen.....	9
3.4	Erneuerbare Energien	10
3.5	Klimaanpassung	12
3.6	Bonusförderung.....	14
4	Allgemeine Förderbestimmungen.....	15
4.1	WAS IST ZU BEACHTEN?.....	15
4.2	WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?	17
5	Antrags- und Bewilligungsverfahren	18
5.1	ANTRAGSTELLUNG	18
5.2	PRÜFUNG UND BEWILLIGUNG DER ZUSCHÜSSE	19
5.3	PFLICHTEN DER ANTRAGSTELLENDEN.....	20
6	Umsetzung, Nachweise und Auszahlung.....	22
6.1	AUSFÜHRUNG DER MAßNAHMEN	22
6.2	NACHWEISE	22
6.3	AUSZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE	22
7	Ausschluss des Rechtsanspruchs	24
8	Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit	25
9	Ansprechpersonen	26
10	Inkrafttreten der Förderrichtlinie.....	27
11	Anhang.....	28



1 Förderzweck

Neustadt an der Weinstraße engagiert sich ambitioniert im Klimaschutz und setzt sich für das Erreichen des 1,5-Grad-Ziels ein. Seit 2022 ist der Klimaschutz nun integraler Bestandteil der Neustadter Nachhaltigkeitsstrategie. Die dort festgesetzten Ziele bilden die Grundlage der städtischen Anstrengungen. Diese umfassen beispielsweise den Ausbau erneuerbarer Energien, die Entsiegelung von Flächen sowie die Förderung von ÖPNV und Radverkehr.

Durch das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) des Landes Rheinland-Pfalz, kann die Stadt Neustadt an der Weinstraße diverse Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung vorantreiben. Weil wir nur gemeinschaftlich unsere Treibhausgasemissionen reduzieren können, ist es jedoch auch wichtig, dass sich alle Bürgerinnen und Bürger einbringen und ihren Beitrag für eine lebenswertere Zukunft leisten.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hat daher entschieden, Teile der KIPKI-Förderung direkt an die Bürgerinnen und Bürger weiterzugeben. Mit der insgesamt 536.000 € umfassenden »**KIPKI-Bürgerförderung**« (450.000 € für Klimaschutz; 86.000 € für Klimaanpassung) möchte die Stadt das persönliche Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger für das Klima finanziell unterstützen.

Die Mittel stehen im Förderzeitraum voraussichtlich wie folgt zur Verfügung:

- **2024** | 180.000 Euro Klimaschutz | 34.400 Euro Klimaanpassung
- **2025** | 180.000 Euro Klimaschutz | 34.400 Euro Klimaanpassung
- **2026** | 90.000 Euro Klimaschutz | 17.200 Euro Klimaanpassung



2 Antragsberechtigte

Wer kann Anträge stellen?

- Bürgerinnen und Bürger mit **Erstwohnsitz** in Neustadt an der Weinstraße
- **Mieterinnen und Mieter** sowie **Eigentümerinnen und Eigentümer*** von Immobilien in Neustadt an der Weinstraße

* Nur natürliche Personen sind antragsberechtigt.



3 Gegenstand und Höhe der Förderung

MOBILITÄT Lastenrad	SANIEREN & BAUEN Fenster und Türen Dämmung Errichtung Zukunftshaus	HEIZENERGIE SPAREN Rollladenkästen Heizkörpernischen Rohrleitungen Armaturen Sanierung vorhandener Technik
ERNEUERBARE ENERGIEN Stecker-Solar-Gerät Photovoltaikanlagen Heizung und Warmwasserbereitung	KLIMAAANPASSUNG Flächenentsiegelung Zisternen Gründach und Fassadenbe- grünung Gartenumgestaltung	BONUSFÖRDERUNG Bauherrengemeinschaft Anschluss Zisterne

Hinweis: »*« (auf den nachfolgenden Seiten) meint immer »Anteil der entstandenen Kosten« in % laut Rechnung / Beleg.



3.1 Mobilität

Der Verkehrssektor ist einer der stärksten Verursacher von Treibhausgasen in Deutschland. Weil Mobilität aus dem täglichen Leben aber nicht wegzudenken ist, braucht es eine Mobilitätswende. Das bedeutet weniger Autoverkehr, mehr Rad- und ÖPNV-Nutzung und den Umstieg auf alternative Antriebe.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Die Beschaffung von Gebrauchträdern ist nicht möglich.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Lastenrad mit/ohne Elektro- antrieb	20 %*	- Rad verfügt über serienmäßige (festmontierte) Vorrichtungen, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren	- Rechnung Kauf (Leasing ist nicht förderfähig)
	maximal 500 € E-Lastenrad		- Technische Daten des Lastenrades (zum Beispiel technische Ausstattungsmerkmale)
	maximal 300 € musketriebenes Lastenrad	- Rad darf im zugelassenen Gesamtgewicht mindestens 40 kg zusätzlich zur Fahrerin oder zum Fahrer transportieren	- Fotos

Hinweis:

Die Klimabilanz Ihres E-Lastenrads verbessert sich durch die Nutzung von Ökostrom deutlich. Ein Wechsel zu Ökostrom hilft dem Klima! Informieren Sie sich auch über die [Local Green Option](#) der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße. Damit unterstützen Sie den Ausbau erneuerbarer Energien hier vor Ort.



3.2 Sanieren & Bauen

Private Haushalte verwenden mehr als zwei Drittel ihres Endenergieverbrauchs zum Beheizen von Räumen. Die Energiewende ist in diesem Sinne auch eine »Wärmewende« und eine »Bauwende«. Der Wärmebedarf unserer Wohngebäude muss sinken und es braucht neue Wärmequellen.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Energieberatung vor Umsetzung der Maßnahme notwendig. Mindestens Beratung durch die Energieberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz mit entsprechendem Schwerpunkt. ([Hier](#) können Sie einen kostenfreien Beratungstermin bei der Verbraucherzentrale RLP vereinbaren)

Alternativ: Beratung durch einen Energieberater, der zertifiziert/gelistet ist nach dena, BAFA, Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes. Nachweis: Leistungsschein oder Beratungsprotokoll. → Gilt nicht bei »Neubau Zukunftshaus«, »Tür« und »Einblasdämmung«.

- Sonderbonus für Bauherrengemeinschaft möglich, siehe unter 3.6
- Sofern andere öffentliche Fördermittel zum Beispiel aus dem BAFA Programm »Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude« (BEG) oder aus Landes-Programmen genutzt werden, wird der Förderbetrag der Stadt Neustadt an der Weinstraße um 50 % reduziert. Siehe hierzu auch Kapitel 4.1 zu »Kumulierungen«.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Fenster und Türen	100 € pro Fenster	- Nur für Bestandsobjekte und Anbauten an diese	- Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten
Nur Fenster in Außenwänden	200 € pro Tür	- Fenster, sowie Glastüren als Terrassen-/Balkontüren: Eine 3-fach Verglasung dient als Standard. Abweichungen sind im Einzelfall möglich. Bei Holzfenstern ist der reine Tausch der Verglasung förderfähig.	- Aus der Rechnung sind die Art und die technischen Angaben der Fenster/Türen, sowie die Art der Verglasung ersichtlich
	800 € maximal insgesamt	- Fenster: $U\text{-Wert} \leq 0,98 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ - Türen: $U\text{-Wert} \leq 1,35 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ - Förderfähig sind nur Türen, die beheizte Gebäudehüllen / beheizte Wohnung abgrenzen	- Abweichung vom Standard der 3-fach Verglasung: Nachweis eines Energieberaters oder Fachunternehmers, dass eine 3-fach Verglasung aus baulicher Sicht und ohne erheblichen weiteren Sanierungsaufwand nicht möglich ist. Eine Einblasdämmung gilt dabei nicht als erheblicher Sanierungsaufwand. - Fenster: Nachweis Energieberatung - Fotos



NEUSTADT

an der Weinstraße

Dämmung	20 %*	- Nur für Bestandsobjekte und Anbauten an diese	- Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten
	maximal		
- Außenwand	1.800 €	- Verwendete Dämmstoffe sind aus nachwachsenden Rohstoffen, mineralischen Ursprungs oder aus Recycling-Stoffen hergestellt. → Dies gilt nicht für Einblasdämmung.	- Nachweis Energieberatung
- oberste Geschossdecke			- Fotos
- Dach			
- Kellerdecke und Boden gegen Erdreich			
- Innenwand (sofern diese beheizte von unbeheizter Fläche trennt)		<u>Hinweis:</u> Nachhaltige Dämm- und Baustoffe können Sie unter anderem bei Building Material Scout oder bei c2ccertified finden	
Errichtung Zukunftshaus	3.000 €	- Passivhaus (umfasst auch Nullenergiehaus und Plusenergiehaus/Aktivhaus), kfw-Effizienzhaus 40 plus	- Nachweis Erfüllung Standard durch Architekt oder Ähnliche
	pauschal		- Fotos



3.3 Heizenergie sparen

Energie effizient zu verwenden ist die beste und schnellste Möglichkeit, um nachhaltiger mit Energie umzugehen.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Eine Energieberatung vor Umsetzung der Maßnahme ist nicht erforderlich. Jedoch müssen die Maßnahmen in Zusammenarbeit mit beziehungsweise durch einen Fachbetrieb durchgeführt werden.
- Alle Maßnahmen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, werden nicht von der Stadt Neustadt an der Weinstraße gefördert.
- Sonderbonus für Bauherrengemeinschaft möglich, siehe unter 3.6.
- Sofern andere öffentliche Fördermittel zum Beispiel aus dem BAFA Programm »Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude« (BEG) oder aus Landes-Programmen genutzt werden, wird der Förderbetrag der Stadt Neustadt an der Weinstraße um 50 % reduziert. Siehe hierzu auch Kapitel 4.1 zu »Kumulierungen«.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Dämmung	50 %*	- Nur für Bestandsobjekte	- Rechnung Fachbetrieb
Rollladenkästen und Heizkörpernischen, Rohrleitungen und Armaturen	maximal 1.800 €	- Umfasst auch Kosten für die Versetzung von Heizkörpern	- Fotos
Optimierung und Sanierung der vorhandenen Technik	50 %*	- Nur für Bestandsobjekte	- Rechnung Fachbetrieb
- Neue Heizkörper mit einer maximalen Vorlauftemperatur von 55 °C	maximal 1.800 €		- Fotos
- effiziente Heizungspumpen und/o der Umwälzpumpen			- Bei neuen Heizkörpern: Nachweis einer Heizlastberechnung nach DIN EN 12831 und entsprechende Heizkörperauslegung
- hydraulischer Abgleich			
- weitere sinnvolle Optimierungsmaßnahmen können im Einzelfall ebenfalls bewilligt werden			

Tipp:

Nehmen Sie die kostenfreie [Energieberatung](#) der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. wahr.



3.4 Erneuerbare Energien

Die Energiewende wird elektrisch! In Zukunft werden wir Strom zunehmend auch für die Erzeugung von Wärme und für Mobilität nutzen.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Energieberatung vor Umsetzung der Maßnahme notwendig, siehe 3.2. → Gilt nicht für Stecker-Solar-Geräte und Solarstromspeicher.
- Sonderbonus für Bauherrengemeinschaft möglich, siehe unter 3.6.
- Sofern andere öffentliche Fördermittel zum Beispiel aus dem BAFA Programm »Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude« (BEG) oder aus Landes-Programmen genutzt werden, wird der Förderbetrag der Stadt Neustadt an der Weinstraße um 50 % reduziert. Siehe hierzu auch Kapitel 4.1 zu »Kumulierungen«.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Stecker-Solar-Gerät Auch „Balkon-Solar“ / Mini-Solaranlagen	120 € pro Modul	- Ein Modul hat mindestens 0,3 kWp - Maximal 2 Module pro Haushalt (insgesamt, nicht pro Antragsjahr) - Eintragung der Anlage ins Marktstammdatenregister	- Rechnung - Qualitätssiegel: DGS-Sicherheitsstandard - Auszug aus dem Marktstammdatenregister - Fotos
Tipps: - Schauen Sie sich das Dokument »Strom vom Balkon« der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz an - Mit dem Stecker-Solar-Simulator der HTW Berlin können Sie die Wirtschaftlichkeit berechnen			
Weiterbetrieb von Photovoltaikanlagen	20 %* maximal 800 €	- Gilt nur für Bestandsanlagen, die aus der EEG Förderung laufen - Förderfähig sind Ausgaben, die bei der Umstellung auf Eigenverbrauch entstehen (zum Beispiel für Wechselrichter und Zähler-schrank) - Die installierte Leistung der Anlage bleibt erhalten (Erweiterung möglich)	- Rechnung Fachbetrieb - Nachweis Energieberatung - Fotos



NEUSTADT

an der Weinstraße

Solarstromspeicher	150 € pro kWh maximal 750 €	- Nur für PV-Anlagen, die aus der EEG Förderung laufen	- Rechnung Fachbetrieb - Auszug aus dem Marktstammdatenregister - Fotos
---------------------------	--------------------------------	--	---

Ab 2025

Heizung und Warmwasserbereitung	20 %* maximal 800 €	- Nur für Bestandsobjekte - Keine Förderung von Anlagen zur Verbrennung von fossilen Rohstoffen - Keine Förderung von Hybrid-Heizungen, sofern auch die Anlage zur Verbrennung fossiler Rohstoffe neu beschafft wird - Biomasse-Heizungen sind nicht förderfähig	- Rechnung Fachbetrieb - Nachweis Energieberatung - Fotos
- Heizungstausch/-ergänzung - Wassererwärmung mit erneuerbaren Energien			

Tipp: Beachten Sie auch die sehr guten Konditionen auf [Bundesebene](#)

Hinweis: Verwendet Ihre Heizungsanlage Strom zur Energieerzeugung, verbessert sich ihre Klimabilanz durch die Nutzung von Ökostrom deutlich. Ein Wechsel zu Ökostrom hilft dem Klima! Informieren Sie sich auch über die [Local Green Option](#) der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße. Damit unterstützen Sie den Ausbau erneuerbarer Energien hier vor Ort.

Hinweis:

Neustadt an der Weinstraße erstellt bis Ende 2024 den kommunalen Wärmeplan der Stadt. Dieser wird als Ergebnis ausweisen, welche Wärmeversorgungarten in welchem Teil der Stadt am sinnvollsten zum Einsatz kommen werden.

Damit direkt die passende Heiztechnologie eingesetzt werden kann, beginnt diese Fördermaßnahme erst im Jahr 2025.



3.5 Klimaanpassung

Hitze, Sturm und Starkregen nehmen zu. Sich darauf einzustellen und die Umgebung entsprechend zu gestalten – mit mehr Grün, mehr Schatten und Versickerungsmöglichkeiten – darum geht es in der Klimaanpassung.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- Bei einigen Maßnahmen sparen sie nach der Umsetzung gegebenenfalls auch an den Niederschlagswassergebühren. Wenden Sie sich bei Fragen gerne an den ESN.
- Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben sind, werden nicht gefördert.
- Eine Doppelförderung /Kumulierung der Maßnahme »Flächenentsiegelung« und »Gartenumgestaltung« ist nicht gestattet.
- Die Bagatellgrenze für Auszahlungen von 100 Euro pro Antrag gilt nicht für Maßnahme »Gartenumgestaltung«. Das heißt es sind auch Förderanträge für unter 100 Euro liegende Beträge möglich.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Flächenentsiegelung	30 %* maximal 800 € pro Projekt	- Fläche größer 12 m ² - Die entsiegelte Fläche darf nicht mehr abflusswirksam sein: Lockerung des Bodens oder Bepflanzung und gegebenenfalls vorhandenen Kanalanschluss versiegeln	- Rechnung Fachbetrieb <u>oder</u> Materialkosten - Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) - Abflusswirksamkeit nicht mehr vorhanden (z.B. Foto eines versiegelten Kanalanschlusses)
Zisterne als Anlage zur Regenwassernutzung	40 %* maximal 800 € Sonderbonus für Anschluss an WC/Haushaltsgeräte, siehe 3.6	- Volumen des Sammelbehälters mindestens 2 m ³	- Rechnung Fachbetrieb <u>oder</u> Materialkosten - Fotos



NEUSTADT

an der Weinstraße

Gründach / Fassadenbegrünung	10 €/m ² insgesamt 50 %* und maximal 800 €	- mindestens als extensive Dachbegrünung mit 8 cm Substrathöhe - <u>Hinweis:</u> In Kombination mit einer PV-Anlage ist eine geringere Substrathöhe möglich - mehrjährige und vorrangig insektenfreundliche Pflanzen müssen in das Substrat eingepflanzt werden (keine Pflanzkübel, wilder Wein oder Ähnliche) - zwei baulich zusammenhängende Carports gelten als »ein Objekt«	- Rechnung Fachbetrieb <u>oder</u> Materialkosten - Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich)
Ist Ihr Dach prinzipiell für ein Gründach geeignet? Schauen Sie einfach ins Gründachkataster			
Gartenumgestaltung	30 %* maximal 800 €	- Zusammenhängende Fläche von mindestens 5 m² - Fläche ist bisher dominiert von Steinen/Kies oder ähnlichen Materialien - Einsatz von heimischen und/oder insektenfreundlichen Pflanzen inklusive Bäumen und Sträuchern	- Rechnung Fachbetrieb <u>oder</u> Materialkosten - Nachweis der eingesetzten Pflanzenarten - Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich)
Umwandlung von Schottergärten im weiteren Sinne (artenarm, hitzebildend et cetera) in biologisch hochwertigere Lebensräume	Tipp: Hier finden Sie Informationen zu naturfreundlicher Gartengestaltung.		



3.6 Bonusförderung

Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung kann man am besten integrativ betrachten: Viele Aspekte greifen ineinander. Einige Fördermaßnahmen bieten größeres Potenzial für eine positive Wirkung, wenn man sie im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung »weiterdenkt«. Dieses Potenzial soll mit der Sonderförderung und den Boni gehoben werden.

Boni: Erhöhen Sie Ihre Grundförderung

Die Boni verstehen sich immer so, dass sie auf die Maximalförderung je Maßnahmen aus den Kapiteln 3.2 bis 3.4 hinzukommen und so die Grundförderung erhöhen. Die Begrenzung der Auszahlung von maximal 3.000 € pro Haushalt pro Jahr wird hiervon nicht berührt. Der Bonus kann nur so hoch sein, dass maximal 50 % der Grundförderung hinzukommt.

Themenfeld	Boni gibt es für	Bonus	Bedingung / Nachweis
3.3 Sanieren und Bauen	Bauherrengemeinschaft	10 %* der Kosten und maximal 300 € je Objekt	- Miteinander bekannte Personen (Nachbarn, Kollegen, Freunde, Vereinsmitglieder et cetera) setzen das gleiche Projekt gleichzeitig oder zeitnah nacheinander um. - Mindestanzahl sind zwei Bauherren
3.4 Heizenergie sparen			- Jeder Bauherr stellt einen eigenen Förderantrag, verweist darin auf den anderen Antragssteller (Name, Adresse) und beantragt den Bonus
3.5 Erneuerbare Energien			- Fotos
3.6 Klimaanpassung	Anschluss der Zisterne an Haushaltsgeräte/WC	300 €	- Nachweis zum Anschluss, zum Beispiel ersichtlich aus Rechnung Fachbetrieb - Fotos



4 Allgemeine Förderbestimmungen

4.1 WAS IST ZU BEACHTEN?

Es gilt ein Förderhöchstbetrag von maximal 3.000 Euro pro Jahr pro Haushalt.

Mehrere verschiedene Maßnahmen können zur Auszahlung beantragt werden.

Bauliche Maßnahmen sind nur an Gebäuden, die Wohnzwecken dienen, und deren Nebengebäuden förderfähig.

Die „entstandenen Kosten laut Beleg“ können aus Sach- und Materialkosten (inkl. Mieten von Geräten) sowie aus Planungs- und Baukosten, sowie ähnlichen Kosten von Dienstleistern bestehen.

Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die »entstandenen Kosten laut Beleg« anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.

Wenn als Nachweis eine Rechnungskopie/Angebot beziehungsweise Nachweis von Verträgen gefordert werden gilt: Die Unterlagen müssen den Verkäufer/Anbieter, den

Käufer/Nutzer, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte sowie den gezahlten Preis enthalten. Im Fall von Rechnungen nach Umsetzung muss es sich um die Abschlussrechnung handeln.

Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Bei vorliegenden Kumulierungen werden die Zuschüsse der Stadt Neustadt an der Weinstraße gekürzt (siehe 3.2, 3.3 und 3.4). Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigten Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Stadt übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung gegebenenfalls wegfallenden oder gekürzten Fördermittel einer anderen Stelle. Auch mögliche weiter auftretende Rechtsfolgen und/oder Kosten werden nicht durch die Stadt übernommen.



NEUSTADT

an der Weinstraße

Der Geltungsbereich ist auf das Stadtgebiet Neustadt an der Weinstraße begrenzt.

Förderanträge können gestellt werden für Maßnahmen, die im laufenden Jahr geplant sind sowie für solche, die innerhalb der letzten sechs Monate umgesetzt wurden. Maßnahmen, die vor dem 01.01.2024 durchgeführt wurden, sind nicht förderfähig.

Eine Förderung über diesen Zeitraum hinaus ist ausgeschlossen.

Bei denkmalgeschützten Gebäuden muss vor Umsetzung der Maßnahme eine denkmalrechtlich Genehmigung vorliegen. Wenden Sie sich hierfür an die untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Neustadt an der Weinstraße. Maßnahmen, die keine denkmalrechtlich Genehmigung erhalten, können nicht gefördert werden.

Das Förderprogramm verteilt ausschließlich KIPKI-Mittel als Fördermittel.

Bei dem Förderbetrag/den Fördermitteln handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss. Es findet durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass die Fördernehmerin oder

der Fördernehmer die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.

4.2 WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

- Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange, den Denkmalschutz beziehungsweise Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Die Antragstellerin oder der Antragssteller hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.
- Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben sind.
- Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit. Im Fall von Eigenleistung sind nur Sach-/Materialkosten förderfähig.
- Zu 3.5 »Gartenumgestaltung«: Bäume, Sträucher und andere Gestaltungselemente, wenn die Besitzer durch den dort geltenden Bebauungsplan zu einer Bepflanzung verpflichtet sind.



5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 ANTRAGSTELLUNG

WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG?

Die Abwicklung erfolgt vornehmlich digital. Anträge können unter der folgenden Internet-Adresse <https://www.neustadt.eu/KIPKI-Buergerfoerderung> über ein dort verlinktes Online-Formular gestellt werden. Förderanträge sind vollständig zusammen mit den benötigten Unterlagen einzureichen.

WANN STELLE ICH EINEN ANTRAG?

Im Regelfall erfolgt eine Antragsstellung auf Fördermittel nach bereits erfolgter Umsetzung der Maßnahme und Zahlung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Optional kann bereits vor der Umsetzung ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Auf diese Weise können sich Antragstellende Fördermittel reservieren für Maßnahmen, die einen längeren Planungs- und Umsetzungszeitraum haben.

Diesem Antrag ist ein Angebot beziehungsweise, wenn möglich eine Auftragsbestätigung eines entsprechenden Dienstleisters/Anbieters beizufügen. In dem Angebot/der Auftragsbestätigung muss erkennbar sein, dass die jeweils geforderten Bedingungen für die Fördermaßnahme eingehalten werden. Gegebenenfalls sind weitere Unterlagen beizufügen, falls alleine das Angebot diese Informationen nicht enthält. Falls eine vorherige Energieberatung für die Maßnahme erforderlich ist, muss auch der Nachweis der erfolgten Beratung dem Antrag beigelegt werden. Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags werden die entsprechenden Mittel für die Antragstellerin oder den Antragsteller reserviert.

Anträge für »Mittel-Reservierungen« können nur bis zum 30.09. eines jeden Jahres beziehungsweise im Jahr 2026 bis zum 28.02. gestellt werden.

Bei »Mittel-Reservierungen« sind nach Umsetzung der Maßnahme die Nachweise per E-Mail einzureichen. Eine Förderung wird auch



NEUSTADT

an der Weinstraße

bei gegebenenfalls höherer Rechnungssumme nur in der Höhe gewährt, die vorab reserviert wurde.

Antragstellungen sind grundsätzlich nur bis zum 15.11. des aktuellen Jahres möglich. Im Jahr 2026 können Anträge aufgrund des Förderzeitraums nur bis zum 30.04. eingereicht werden. Danach eingehende Anträge werden nicht angenommen beziehungsweise abgelehnt.

Für alle Anträge und zugehörige Unterlagen gilt, dass diese bis zum 15.11. des aktuellen Jahres beziehungsweise bis zum 30.04. im Jahr 2026 vollständig der Stadt Neustadt an der Weinstraße vorliegen müssen, damit die Abwicklung im aktuellen Haushaltsjahr erfolgen kann. Ist das nicht der Fall, wird der Förderantrag abgelehnt und gegebenenfalls vorgenommene Reservierungen verfallen.

Sind die vorgesehenen Fördermittel für das jeweilige Jahr aufgebraucht, werden Förderanträge abgelehnt. Diese werden nicht in das nächste Jahr übernommen. Mit Beginn des jeweils nächsten Jahres, stehen wieder Fördermittel zur Verfügung.

Es können neue Förderanträge gestellt werden, sobald der Online-Antrag wieder auf der

Internetseite der Stadt Neustadt an der Weinstraße freigeschaltet ist.

5.2 PRÜFUNG UND BEWILLIGUNG DER ZUSCHÜSSE

WIE GEHT ES WEITER?

Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als das „Eingangsdatum“ des Antrags gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht wurden, fordert die Stadt diese nach. Der Antrag bleibt weiterhin gültig und ist nicht erneut zu stellen. Die Stadt kann für die Nachreichung von Unterlagen Fristen setzen, die von den allgemeinen Fristen zur Einreichung der vollständigen Unterlagen abweichen (siehe 5.1). Halten Antragsteller diese Frist nicht ein, kann die Stadt Förderanträge auch vor dem 15.11. oder 30.04.2026 ablehnen.

Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird von der Stabsstelle für Klimaschutz, Klimaanpassung und nachhaltige Entwicklung der Stadt Neustadt an der Weinstraße übernommen. In Fachfragen



NEUSTADT

an der Weinstraße

werden einzelfallbezogen die Energieberatungsstelle der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz und die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH einbezogen.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden KIPKI-Mittel sowie unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen.

Sollten mehr Anträge eingehen als Budget vorhanden ist, werden die Antragsstellenden zunächst entsprechend informiert und eine „Warteliste“ eingerichtet. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, rücken die Anträge in der Reihenfolge nach Eingangsdatum nach. Alle Anträge, die auf der Warteliste stehen, werden ins nächste Jahr übernommen, ohne dass ein erneuter Antrag gestellt werden muss.

Ab einem finanziellen Antragsüberhang von 10 Prozent über dem Gesamtförderbudget des jeweiligen Jahres können keine Förderanträge mehr gestellt werden, beziehungsweise noch eingehende Anträge werden abgelehnt. Sobald dieser Fall eintritt, wird die Stadt Neustadt an der Weinstraße das jeweilige Antragsformular auf der Internetseite schließen.

Nach erfolgter Entscheidung über die Bewilligung werden die Antragsstellenden zunächst per E-Mail über das Ergebnis der Prüfung informiert.

Mit Bewilligung der Förderung erhalten die Antragstellenden von der Stadt Neustadt an der Weinstraße per Post das Dokument »Bestätigung über den Erhalt der KIPKI-Bürgerförderung«. Dieses Dokument ist vom Antragsstellenden unterschrieben zurückzusenden und enthält Angaben zu den Bindungsfristen und Verpflichtungen bezüglich der geförderten Maßnahme.

5.3 PFLICHTEN DER ANTRAGSTELLENDE

WAS MUSS ICH BEACHTEN?

Haus- beziehungsweise Wohnungseigentümer (nur natürliche Personen sind antragsberechtigt) haben ihre Mieterinnen und Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen hinzuweisen.

Sanierungs- und Modernisierungskosten, beziehungsweise der durch dieses Förderprogramm geförderte Anteil dieser Kosten, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die gesetzlichen



NEUSTADT

an der **Weinstraße**

Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.

Bei Veräußerung der bezuschussten Maßnahme ist der zukünftigen Eigentümerin oder dem zukünftigen Eigentümer die nach Abschluss der Förderung postalisch zugesendete »Bestätigung über den Erhalt der KIPKI-Bürgerförderung« inklusive der Verpflichtungen innerhalb der Bindungsfristen zu übertragen.

Mitarbeitende der Stadt Neustadt an der Weinstraße dürfen die bezuschussten Grund-

stücke, Gebäude beziehungsweise Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuvollziehen (für die Dauer der Bindungsfristen).

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen beziehungsweise prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.



6 Umsetzung, Nachweise und Auszahlung

6.1 AUSFÜHRUNG DER MAßNAHMEN

MEN

Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen (zum Beispiel im Bereich Bauen und Sanieren) geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

6.2 NACHWEISE

Die je Fördermaßnahme im Kapitel 3 aufgeführten Nachweise sind vollständig vorzulegen.

Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen.

Alle Nachweise sind als PDF/Foto einzureichen.

6.3 AUSZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE

Es gilt eine Bagatellgrenze für Auszahlungen von 100 € pro Antrag. Ausgenommen davon ist der Förderbereich »Gartengestaltung«.

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragssteller mathematisch auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett beziehungsweise anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a VwVfG zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie oder gegen die Verpflichtungen, formuliert in der »Bestätigung über den Erhalt der KIPKI-Bürgerförderung«, innerhalb der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren verstoßen wird.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung und läuft fünf Jahre. Die Zweckbindung umfasst den



NEUSTADT

an der **Weinstraße**

grundsätzlichen Erhalt/ Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist. Die Förderung soll dauerhaft wirken im Sinne des Klimaschutzes beziehungsweise der Klimaanpassung.

Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die untenstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Alle Unterlagen sind vollständig eingereicht und eine fachliche Prüfung hat stattgefunden, welche positiv ausgefallen ist,
- die Unterlage »Bestätigung über den Erhalt der KIPKI-Bürgerförderung« wurde unterschrieben an die Stadt Neustadt an der Weinstraße zurückgesendet (Die Stadt versendet dieses Schreiben per Post nach erfolgter Prüfung mit positivem Ergebnis).



7 Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei der KIPKI-Bürgerförderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus den KIPKI-Fördermitteln der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der für die KIPKI-Bürgerförderung zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise).

Wenn die bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, findet keine Erhöhung dieser durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße statt.



8 Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit

Mit Beantragung der Förderung willigen die Fördermittelnehmenden ein, dass die Stadt Neustadt an der Weinstraße die personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte – mit Ausnahme der Energieberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz und der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH für den Fall von Vor-Ort-Kontrollen und zur Unterstützung bei der Antragsbearbeitung – weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht. Die Fördermittelnehmenden verpflichten sich bei Fördermaßnahmen, im Antragsformular über die Umsetzung ihrer Förderung zu berichten und Fotos zu stellen, welche durch die Stadt veröffentlicht und im Rahmen von politischen Sitzungen für Präsentationen verwendet werden können. Redaktionelle Änderungen

(Satzstellung, Vereinfachung von Formulierungen, Rechtschreibung und Ähnliche) an den zur Verfügung gestellten Texten für Gastbeiträge durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße sind zulässig. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße darf ebenfalls fordern, dass das Projekt auf der Website der Stadt Neustadt an der Weinstraße beschrieben und mit Bildern versehen wird, sofern hierdurch keine personenbezogenen Daten offengelegt werden. Die Fördermittelempfänger räumen somit der Stadt Neustadt an der Weinstraße Veröffentlichungsrechte für erstellte Fotos und Texte ein.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms.

Zu diesem Zweck werden gegebenenfalls anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Anhang im Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)



NEUSTADT
an der **Weinstraße**

9 Ansprechpersonen

Zentrale E-Mail-Adresse zum Förderprogramm: **foerderprogramm@neustadt.eu**

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

020 - Klimaschutz, Klimaanpassung und nachhaltige Entwicklung

Festplatzstraße 8

67433 Neustadt an der Weinstraße

Telefon: 06321 855-1796

E-Mail: **foerderprogramm@neustadt.eu**



10 Inkrafttreten der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt zum **TT.MM.JJJJ** in Kraft.

Die Richtlinie ist bis zum 30.06.2026 gültig, solange der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße keine Änderungen beschließt. Nach dem ersten Förderjahr wird die Richtlinie evaluiert, woraufhin sich die Rahmenbedingungen ändern können.

Neustadt an der Weinstraße, TT.MM.JJJJ

Oberbürgermeister Marc Weigel



11 Anhang

Informationsblatt nach Art. 13 DSGVO

Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Stadt Neustadt an der Weinstraße im Zuge der Abwicklung des Förderprogramms »KIPKI-Bürgerförderung«.

Die DSGVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Neustadt an der Weinstraße von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

Verantwortliche/r	Stadt Neustadt an der Weinstraße vertreten durch den/die Oberbürgermeister/in Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße Telefon: 06321 855-0, Fax: 06321 855-1280 E-Mail: info@neustadt.eu
Datenschutzbeauftragte	Datenschutzbeauftragte der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Nadine Ihrig Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße Telefon: 06321 855-1188 E-Mail: nadine.ihrig@neustadt.eu
Zweck und Notwendigkeit	Die Stadt Neustadt an der Weinstraße verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Abwicklung der gestellten Förderanträge im Rahmen des Förderprogramms »KIPKI-Bürgerförderung«. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße darf nur dann an andere Personen oder Stellen personenbezogene Daten weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.
Rechtsgrundlage	Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Wahrnehmung einer Aufgabe) in Verbindung mit der Richtlinie zum Förderprogramm »KIPKI-Bürgerförderung« vom 01.01.2024



NEUSTADT

an der Weinstraße

Empfänger / Kategorie von Empfängern	<u>Interne Stellen:</u> Stabstelle Klimaschutz, Klimaanpassung und nachhaltige Entwicklung: Zur Bearbeitung der Förderanträge; Kämmererei: Zur Überprüfung der Zahlungsvorgänge und Erstellung der Mahnungen, Rechnungsprüfungsamt: Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Prüfung und Auszahlung. <u>Externe Stellen:</u> Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz, Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH: Zum Zweck der Unterstützung bei Antragsbearbeitung sowie für Kontrollen der bedingungskonformen Umsetzung der geförderten Maßnahmen nach Umsetzung für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren.
Übermittlung an ein Drittland / internationale Organisation	Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.
Speicherdauer beziehungsweise –kriterien	Die Daten werden für die Dauer der Zweckbindungsfrist (5 Jahre) gespeichert und nach Ablauf dieser Frist gelöscht. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Fördermittel.
Betroffenenrechte	Auskunftsrecht (Art. 15) Recht auf Berichtigung (Art. 16) Recht auf Löschung (Art. 17) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20) Widerspruchsrecht (Art. 21) Ihr Beschwerderecht (Art. 77) können Sie unter anderem bei der Behörde „Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz“ wahrnehmen. <u>Kontakt Daten der Aufsichtsbehörde:</u> Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz Hintere Bleiche 34 55116 Mainz Telefon: 06131 8920-0, Fax: 06131 8920-299 E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de